

Theologische Überlegungen zur Kirchen–Leitung in der Nordkirche

1. Die gemeinsame Verantwortung von Kirchen-Leitung

„Die Landeskirche wird durch die Landessynode, die Kirchenleitung und die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof in gemeinsamer Verantwortung geleitet.“ So stellt Artikel 77 in der Verfassung die Grundlagen zur Leitung der Landeskirche klar.

Theologisch richtet sich der Blick zunächst auf das Gemeinsame, nämlich das Leiten der Kirche als Gemeinde Jesu Christi:

Kirche ist geschaffen durch das Evangelium. Als Gemeinschaft der Glaubenden ist Kirche überall da, wo das Evangelium von der versöhnenden Zuwendung Gottes durch Jesus Christus durch Menschen bezeugt wird. Und zwar so, dass es sich anderen Menschen durch das Wirken des Heiligen Geistes als befreiende und verbindliche Gewissheit erschließt. Das Wort Gottes und seine Erschließung durch den Menschen im Glauben gründen und bilden Kirche.

Als Glaubensgemeinschaft hat Kirche ihren Grund und ihre Einheit nicht in sich selbst, sondern einzig und allein in Jesus Christus. Er ist nicht der Gründer, sondern der Grund der Kirche (1.Kor3,11). Gott versöhnte in Christus die Menschheit mit sich selbst und so die Menschen untereinander (1Kor5,20); darin besteht die Grundform der Kirche: die Glaubenden existieren in Christus als sein Leib, d.h. als exemplarische Gemeinschaft der versöhnten Verschiedenen (Gal 3,28, Kol1,18ff u.a.).

Dieses biblisch - reformatorische Glaubens- und Kirchenverständnis bildet sich in der Verfassung ab: „Wo sich Menschen um Gottes Wort und Sakrament versammeln, ist Kirche Jesu Christi (Artikel 1.1).“ „Die Ev.-luth. Kirche in Norddeutschland erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus und in der darin begründeten Freiheit als Dienst an allen Menschen. Sie verkündigt und bezeugt das Evangelium in Wort und Tat...“(Artikel 1.5)

Diesem Auftrag verpflichtet, geschieht Kirchen-Leitung in gemeinsamer Verantwortung durch das Hören auf das Wort Gottes und durch seine Auslegung für das kirchliche Handeln in der Gegenwart.

2. Synode und Kirchenleitung als Gemeinde

Bei der Ausübung Kirchenleitenden Handelns ist das Allgemeine Priestertum die kirchentheoretische Grundlage. (Artikel 10.1) Ekklesiologisch bildet das paulinische Bild vom Leib Christi und die Partizipation der Charismen den Hintergrund: Als Leitbild für die Einheit des Geistes in der Vielfalt seiner Charismen entwickelt Paulus die Vorstellung des Leibes Christi (1Kor12, 12ff), an dem alle Glieder ohne Rangordnung teilhaben. Wesentlich ist, dass sie *teilhaben*, denn in ihrer Unterschiedlichkeit konstituiert Gott diesen Leib. Die unterschiedlichen Charismen stehen also in keiner geistlichen Rangordnung zueinander, sondern sollen durch eine Regelung des Miteinanders alle je auf ihre Weise zur Wirkung und zur Geltung kommen.

Im Blick auf die Leitungs-Organe Landessynode und Kirchenleitung ergibt sich aus diesem Kirchenverständnis zweierlei:

Zum einen ihre *Zusammensetzung*, in der die soziale Kategorie Haupt- und Ehrenamt zum theologischen Kriterium wird - dann, wenn Menschen mit ihren unterschiedlichen Begabungen Leitungsverantwortung übernehmen und als solche entfalten, orientiert an ihrem Auftrag, die Vielfalt und Einheit des Geistes zu darzustellen. Als solches verkörpert und bildet ab die Landessynode gemäß Artikel 78 „...die Einheit und Vielfalt der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Dienste und Werke.“ (Abs 1. Erster Satz in Verbindung mit Artikel 15.1+2)

Zum zweiten sind Landessynode und Kirchenleitung theologisch Orte, an dem die Idee der *Dienstgemeinschaft* des allgemeinen Priestertums in leitender Funktion ausgeübt und gestaltet wird. Dabei folge ich den Auslegungen von Horst Gorski, der das Verständnis der Synode als „Kirchenparlament“ theologisch hinterfragt, ist doch der Souverän der Kirche nicht das Kirchenvolk, sondern Jesus Christus. Theologisch ist Synode Dienstgemeinschaft und kein Instrument zum Interessenausgleich. So sind die Vertreter/innen der Pastoren/innen, Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen nur insofern als „Stände“ vertreten, dass sie in der Synode die *Kompetenzen* ihres jeweiligen Standes sichern, aber nicht um ihre *Interessen* zu vertreten.“¹

Das heißt: eine zentrale Aufgabe bei der Ausübung von Leitung als Synode und Kirchenleitung besteht darin, sich dieser Dienstgemeinschaft bewusst zu sein, sich ihrer zu vergewissern und entsprechend ihrer Berufung zur gemeinsamen Willensbildung einzusetzen (Artikel 78.1. 2.Satz in Verbindung mit Art. 14).

An diesem Punkt deuten sich die *Spannungsfelder* an, in denen sich Kirchen-Leitung gestaltet. In Synode und Kirchenleitung versammeln sich Menschen in einer Vielfalt von Charismen und mit sehr unterschiedlichen religiösen, historischen und soziologischen Prägungen. Sie alle haben ihr geistliches Recht. Schon darum lässt sich kirchliches Handeln nicht „einfach“ theologisch oder biblisch „ableiten“ oder „begründen“. Und sie müssen in Entscheidungsprozessen möglichst transparent diskutiert werden können. Dazu braucht es Vertrauen, Offenheit und die innere Akzeptanz, dass auch diese Vielfalt geistlicher Reichtum ist.

3. Zum Gegenüber von Amt und Gemeinde

Mit dem Allgemeinen Priestertum ist im Weiteren die Begründung und Zuordnung der Ämter verbunden – auch ein klassisches *Spannungsfeld* kirchlicher Leitung – daher seien die theologischen Grundabsichten genannt: neben dem Dienst aller Christen/innen soll das berufene, ordinierte Amt eine *Ordnung* in der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ermöglichen. Die kirchlich berufene ordinierte Person steht damit für die *Zuverlässigkeit* des Wortes in den vielfältigen Möglichkeiten seiner individuellen Aneignung. Damit wird ein relatives *Gegenüber* von Amt und Gemeinde begründet. Obwohl in den gemeinsamen Auftrag der ganzen Gemeinde eingebunden, kommt dem Amtsträger doch eine besondere Funktion und Verantwortung zu: nämlich das *Ganze* der kirchlichen Verkündigung in Wort und Tat zu repräsentieren und in der Gemeinde für die *gute Ordnung* im Zusammenleben der Vielen einzustehen.

¹ Horst Gorski, „Wie ist es dazu gekommen, dass in der Kirche überhaupt gewählt wird? Eine historisch-systematische Perspektive, Vortrag im Rahmen einer Tagung, Breklum 2009

Ich betone das, weil die Reformation gerade hier die spezifische Leitungsaufgabe des Amtsträgers verortet und sich so der Blick auch auf das **Amt des Bischofs** richtet: in den Bekenntnisschriften, wo es um die Leitungsgewalt in der Kirche geht, wird den Bischöfen – analog allen Pfarrern jeweils in ihren Gemeinden – zum einen eine Art weltliche, organisations- oder rechtsförmige Leitungskompetenz zugesprochen: Sie sollen Regeln, Gesetze erlassen, die der kirchlichen Ordnung und dem Frieden dienen. So auch in der Verfassung zur Nordkirche in Artikel 97 zu lesen.

Neben diese weltlich-organisatorische tritt die *geistliche Vollmacht* der Bischöfe. Die lautet nach den Bekenntnisschriften: „So ist ihr Amt nach göttlichem Recht, das Evangelium predigen, Sünde vergeben..., die offensichtlich Gottlosen aus der christlichen Gemeinschaft ausschließen – ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort.“ (BSLK, 1934, S.124). Das Amt der Wortverkündigung ist insofern selbst Leitungsamt, als es durch die Predigt und Sakramentspraxis Gemeinde sammelt, ordnet und orientiert. So wird die bischöfliche Person zu einem relativen Gegenüber zur Synode und zur Kirchenleitung, indem sie uns gegenüber das Ganze der Kirche und ihrer theologischen Grundlagen repräsentiert und auch unter uns für die gute Ordnung im Zusammenwirken der vielen Charismen und Kompetenzen einsteht. Das Bischofsamt stellt also für die Gesamtkirche die Form der Leitung dar, die in der CA als die im engeren Sinne geistliche Leitung durch das ordinierte Amt begriffen wird: der Bischof deutet die Wirklichkeit, stellt die Gegenwart des Einzelnen wie die der Gemeinde und Kirche in das Licht des Worts Gottes und ermöglicht auch so die Orientierung am Glauben, der sich an diesem Wort entzündet – immer wieder neu und aktuell, auf die jeweilige Situation oder Thematik bezogen.

Ein Blick in die Verfassung zeigt, liebe Synodale, dass dieser reformatorische Grundgedanke vom leitenden Amt des Landesbischofs in der Beschreibung seiner geistlichen wie organisatorischen Aufgaben aufgenommen wurde. Die hierarchische Stellung des bischöflichen Amtes dient allein dem Austausch, der Absprache und Koordinierung der kirchenleitenden Aufgaben im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags im Leitungshandeln. Als Gegenüber hat der Landesbischof für uns als Synode (und Kirchenleitung) die dienende Aufgabe, das Ziel von Kirchen-Leitung im Auge zu behalten und immer wieder zu erinnern an die gemeinsame Verantwortung in der Sorge für die öffentliche Darstellung des Glaubens, die allen Menschen zugutekommen soll.